

Wer sich in seiner Freizeit unentgeltlich für andere engagiert, tut etwas für die Gesellschaft und beweist aktive Solidarität.



Ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbares Element einer demokratischen Gesellschaft. Dafür gilt es Dank zu sagen.

Ehrenamt macht Freude, aber leider ist es manchmal auch mit Unfallgefahren verbunden.

Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen verhalten sich solidarisch, also haben sie auch Anspruch auf solidarischen Schutz.

Die Bundesregierung unterstützt das Ehrenamt nicht nur durch Worte; deswegen haben wir zum 1. Januar 2005 neue Rahmenbedingungen für den Unfallschutz im Ehrenamt geschaffen. Das bringt für zwei Millionen Menschen zusätzlichen Schutz.

Unsere Broschüre will Überblick geben und informieren. Über das ganze Spektrum der Unfallversicherung, also auch über die verschiedenen Unfallversicherungsträger und weitere Möglichkeiten zur privaten Absicherung. So können Sie sich leicht auch zu speziellen Fragen informieren.

Ich wünsche eine interessante Lektüre und beim jetzigen oder zukünftigen Ehrenamt viel Freude.

A handwritten signature in black ink that reads "Franz Müntefering". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Franz Müntefering
Bundesminister für Arbeit und Soziales

Teil A:

Vorbemerkung

Der Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Was ist ein Ehrenamt?

Teil B:

Allgemeines zur gesetzlichen Unfallversicherung

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Wer ist in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Welche Leistungen erhalten Versicherte nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Teil C:

Welche Personengruppen der ehrenamtlich Tätigen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Pflichtversicherung kraft Gesetzes

Pflichtversicherung kraft Satzung

Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung

Teil D:

Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

Teil E:

Beispiele: Gesetzlicher Versicherungsschutz – ja oder nein?

Teil F:

Häufig gestellte Fragen

Teil G:

Schutz bei sonstigem bürgerschaftlichem Engagement

Was können Betroffene tun, wenn sie feststellen, dass ihre Tätigkeit nicht zum gesetzlich geschützten Bereich gehört?

Checkliste

Anhang:

Adressen

Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften

Stichwortverzeichnis

Bürgertelefon

Impressum

Teil A: Vorbemerkung

Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer fahren „Essen auf Rädern“ aus. Freiwillige säubern in Wochenendaktionen ihre Stadt. Menschen, die an Krebs erkrankt sind, beraten in Selbsthilfegruppen andere Betroffene. Eltern engagieren sich in der Schule und im Kindergarten. Ehrenamtliche gründen Bachpatenschaften. Diese Aufzählung ließe sich beliebig weiterführen.

All diese Personen verbindet eines: Sie bringen sich in ihrer Freizeit in eine Organisation ein und helfen unentgeltlich anderen. Die Bedeutung solchen Engagements nimmt weiter zu. Ohne dieses wären viele Aufgaben, auf die unsere Gesellschaft angewiesen ist, nicht zu leisten. Die ehrenamtlich Engagierten selbst haben neben der Freude an gemeinsamen Projekten auch die Chance, neue Erfahrungen zu gewinnen und dadurch weitere Fähigkeiten zu entwickeln.

In den letzten Jahren haben sich neue Formen des Engagements herausgebildet: Neben den traditionellen Ehrenämtern insbesondere bei Organisationen der Wohlfahrtspflege wie Caritas oder Diakonie engagieren sich viele Menschen auch in neuen Aufgabenfeldern wie z. B. der Hospizbewegung.

Bei der Vielzahl von Einsatzfeldern können sich dabei genau wie im hauptamtlichen Bereich Unfälle ereignen. Meist kommt es dabei nur zu Bagatellverletzungen, zu kleineren Schnittwunden oder zu leichten Verstauchungen als Folge von Stolperunfällen. Es können sich aber auch schwere Unfälle mit bleibenden Gesundheitsschäden ereignen, die langwierige Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen erfordern. Spätestens dann stellen sich viele Fragen:

— Wer hilft mir jetzt?

— Wer kümmert sich um eine optimale Heilbehandlung?

— Wer bezahlt Hilfsmittel, die ich jetzt benötige?

— Und bei bleibenden Gesundheitsschäden: Bekomme ich eine Rente, wenn ich nicht mehr voll arbeiten kann?

Bei diesen Fragen soll die vorliegende Broschüre helfen. Sie soll zum einen über den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung aufklären. Zum anderen soll sie über Handlungsmöglichkeiten informieren, soweit gesetzlicher Versicherungsschutz nicht besteht.

Der Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Bürgerengagement findet sich in nahezu allen Lebensbereichen. Bei der Vielzahl von Möglichkeiten für die Bürger sich zu engagieren, wäre der Staat überfordert, wollte er für alle denkbaren Aufgabenbereiche die Verantwortung übernehmen.

Der Gesetzgeber hat aus sozialpolitischen Gründen daher nur diejenigen Engagierten gesetzlich pflichtversichert, die für bestimmte öffentlich-rechtliche Institutionen oder im Interesse der Allgemeinheit tätig werden. Nur diese stehen im Sinne einer übergeordneten Kollektivverantwortung unter Unfallversicherungsschutz, andere Engagierte genießen diesen Schutz nicht. Einige Personengruppen können sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern. Zu diesen gehören Personen, die sich als gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen engagieren, sowie Personen, die sich in Gremien von Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen ehrenamtlich einsetzen.

Die Einbeziehung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bringt für die Engagierten erhebliche Vorteile mit sich: Es besteht umfassender Schutz gegen Unfallrisiken, den kein anderes gesetzliches oder privates Versicherungssystem in dieser Form bietet (siehe Teil B).



Was ist ein Ehrenamt?

Der Unfallversicherungsschutz erfordert in diesem Zusammenhang regelmäßig eine „unentgeltliche, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit“. Das Ehrenamt setzt die Übertragung einer Aufgabe („Amt“) und die Unentgeltlichkeit (Handeln für die „Ehre“) voraus. Unentgeltlichkeit ist gegeben, wenn der Zeitaufwand bzw. der Einsatz der Arbeitskraft nicht vergütet wird. Aufwandsentschädigungen – auch pauschaler Art – sind grundsätzlich unschädlich. Demgegenüber ist der Begriff „Bürgerschaftliches Engagement“ weiter gefasst (siehe Teil G).

Teil B: Allgemeines zur gesetzlichen Unfallversicherung

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Die Sozialversicherung umfasst darüber hinaus die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist – ebenso wie die anderen Versicherungszweige – eine Pflichtversicherung. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung ist nach ihrer Ausrichtung eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Sie besteht bereits seit über 120 Jahren. Geschützt sind in erster Linie Arbeitnehmer und Auszubildende vor den Folgen eines Arbeitsunfalls und einer Berufskrankheit, daneben sind viele weitere Personengruppen versichert.

Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Leistungen der Unfallversicherung nicht an, die Leistungen werden grundsätzlich unabhängig vom Verschulden gewährt und vom zuständigen Unfallversicherungsträger festgestellt.

Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht Gesundheitsschäden aus, die ehrenamtlich Tätige selbst erleiden. Nicht versichert sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen zufügen. Auch Sachschäden, die Versicherte selbst erleiden, werden von der Unfallversicherung in aller Regel nicht ersetzt.

Eine Ausnahme gilt insoweit nur für Nothelfer und für ehrenamtliche Helfer in Rettungsorganisationen:

- Nothelfer sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten (z. B. durch Rettung eines Ertrinkenden).
- Ehrenamtliche Helfer in Rettungsorganisationen sind Personen, die sich in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen engagieren (z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr).

Beide Helfergruppen erhalten von der gesetzlichen Unfallversicherung auch ihre Sachschäden ersetzt.

Wer ist in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Pflichtversichert sind insbesondere alle Beschäftigten oder aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses Beschäftigten, die weitaus größte Gruppe bilden somit die Arbeitnehmer. Daneben sind bestimmte Selbständige versichert. Auch Schüler und Studierende sind geschützt.

Hinzu kommen weitere Personengruppen, die Versicherungsschutz genießen: Dies sind beispielsweise Personen, die im Interesse des Gemeinwohls ehrenamtlich tätig sind (z. B. in der Wohlfahrtspflege, im Gesundheitswesen oder in der Kirche) sowie Helfer bei Unglücksfällen (Nothelfer).

Bestimmte Personen können sich auf Antrag freiwillig versichern (z. B. Unternehmer oder auch gewählte Ehrenamtsträger in Vereinen, siehe Teil C).

Der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität, Religion oder Einkommen.

Hinweis: Zur Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit versichert ist, kann in aller Regel die Trägerorganisation, also die Stelle, für die die Aufgabe erfüllt wird, Auskunft geben. Daneben hilft auch eine Nachfrage bei den Unfallversicherungsträgern (Adressen siehe Anhang).

Wie ist die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland organisiert?

Träger der Unfallversicherung sind die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften und die meist regional gegliederten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Landesunfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Feuerwehr-Unfallkassen) sowie die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Die gesetzliche Unfallversicherung wird von selbstverwalteten Körperschaften durchgeführt; die Selbstverwaltung ist zu gleichen Teilen mit Vertretern von Arbeitgebern und Versicherten besetzt.

Hinweis: Bei der Frage, welcher Unfallversicherungsträger im Einzelfall zuständig ist, helfen die drei Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger weiter (Adressen siehe Anhang). Eine Übersicht über Zuständigkeiten im Bereich des Ehrenamts findet sich in Teil D der Broschüre.

Wie wird die gesetzliche Unfallversicherung finanziert?

In der gewerblichen Wirtschaft erfolgt die Finanzierung der Unfallversicherung durch Beiträge, die allein von den Arbeitgebern getragen werden. Diese Beiträge werden so bemessen, dass sie die Ausgaben des letzten Jahres decken. Die Beiträge richten sich in der Regel nach den Entgelten der Versicherten eines Unternehmens und nach dem Grad der Unfallgefahr. Die Unfallversicherungsträger stellen zu diesem Zweck Gefahrtarife auf, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken zusammengefasst werden. Für besondere Personengruppen werden stattdessen so genannte Kopfbeiträge erhoben.

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, d. h. von Bund, Ländern und Gemeinden, finanzieren die Ausgaben regelmäßig aus Steuermitteln.

Hinweis: Da die Beiträge von den Unternehmern getragen werden, ist der Versicherungsschutz für die Versicherten beitragsfrei. Für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten bedeutet dies, dass die Beiträge entweder von den jeweiligen Trägerorganisationen geleistet werden bzw. die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln oder dem allgemeinen Beitragsaufkommen.



Eine Besonderheit gilt für die freiwillige Versicherung, die z. B. für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen abgeschlossen werden kann: In aller Regel werden die Vereine die Anmeldung der Versicherten bei den Unfallversicherungsträgern und die Beitragsleistung übernehmen; tun sie dies nicht, können auch die gewählten Ehrenamtsträger selbst von der Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln

- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten,
- nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und
- die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

In welchen Fällen ist man in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Versichert sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Wann liegt ein Arbeitsunfall vor?

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die versicherte Personen infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte erleiden. Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die von Arbeitnehmern bei der eigentlichen



Arbeitstätigkeit im Betrieb erlittenen Unfälle, sondern auch Wegeunfälle. Wegeunfälle sind Unfälle, die Versicherte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

Hinweis: Arbeitsunfälle können sich auch bei Ausübung eines Ehrenamtes ereignen. Zu denken ist an einen Unfall auf dem Weg zur ehrenamtlichen Tätigkeit (Wegeunfall) oder auch bei Ausübung der Tätigkeit selbst (z. B. der Sturz eines Gerätewartes beim Aufstellen eines Sportgerätes).

Allerdings ist nicht jeder Unfall, der sich während der versicherten Tätigkeit ereignet, automatisch versichert. Voraussetzung ist vielmehr, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallgeschehen sowie zwischen dem Unfallgeschehen und dem Körperschaden besteht. Ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, hängt davon ab, inwiefern sich eingetretene Schäden auf den betrieblichen (versicherten) Bereich zurückführen lassen. Von zentraler Bedeutung ist die Frage, ob die zu einem Unfall führende Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Wichtig ist auch, dass ein Gesundheitsschaden erst durch einen Arbeitsunfall verursacht wird und nicht lediglich ein schon vorhandener Schaden während der versicherten Tätigkeit akut wird.

Was ist eine Berufskrankheit?

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich Versicherte durch die Arbeit zuziehen und die in der Berufskrankheiten-Verordnung verzeichnet sind. Im Bereich des Ehrenamts kommen Berufskrankheiten nur selten vor.

Welche Leistungen erhalten Versicherte nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Der Eintritt eines Versicherungsfalls (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit) bedeutet stets eine gesundheitliche Beeinträchtigung für die Versicherten. Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, durch Maßnahmen der Heilbehandlung

und der medizinischen Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln den jeweils verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Es gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Rente. Die Unfallversicherungsträger haben ein leistungsfähiges System entwickelt, um den Versicherten je nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens die geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere eine möglichst frühzeitig einsetzende notfallmedizinische Versorgung (Erstversorgung), eine unfallmedizinisch qualifizierte ambulante ärztliche Behandlung oder, soweit erforderlich, eine stationäre Behandlung.

Hinweis: Ein finanzieller Eigenanteil an den Kosten für erbrachte Leistungen ist in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht zu zahlen. Dies gilt auch für die Kosten der Heilbehandlung, der medizinischen Rehabilitation und der dafür erforderlichen Medikamente. Eine Praxisgebühr wird nicht fällig.

Nach einem Versicherungsfall kann es sein, dass Versicherte nicht oder nicht ohne weiteres ihre bisherige berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen können. Die Unfallversicherungsträger haben deshalb mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig die Versicherten nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Hierzu stehen ihnen an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere zur Verfügung:

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Berufsvorbereitung,
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung, Umschulung,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Leistungen an Arbeitgeber.

Hinweis: Den Versicherten stehen für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben Berufshelfer/Rehabilitationsberater der zuständigen Unfallversicherungsträger zur Seite.

Im Privatleben der Versicherten kann sich nach einem Unfall ebenfalls vieles ändern. Im Hinblick darauf erbringen die Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln und möglichst frühzeitig Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen sind insbesondere:

- Kraftfahrzeughilfe,
- Wohnungshilfe,
- Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
- Haushaltshilfe,
- Reisekosten,
- Rehabilitationssport,
- sonstige Leistungen.

Wie ist der Lebensunterhalt der Versicherten nach Eintritt eines Versicherungsfalls gesichert?

Sind Versicherte während der Heilbehandlung arbeitsunfähig, erhalten sie Verletztengeld, sofern sie einen Ausfall an Erwerbseinkommen haben. Das Verletztengeld beträgt regelmäßig 80 Prozent des zuletzt erzielten Arbeitsentgelts. Während der beruflichen Rehabilitation wird Übergangsgeld gezahlt. Dieses liegt etwas unter dem Verletztengeld.

Wann wird eine Rente gezahlt?

Sofern Versicherte nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen eine dauerhafte Beeinträchtigung zurückbehalten, die ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindert, kommt die Zahlung einer Rente in Betracht. Voraussetzung für den Anspruch auf Rente ist, dass die Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus gemindert ist.

Wie hoch ist die Rente?

Die Höhe der Rente richtet sich nach mehreren Faktoren. Entscheidend sind im Regelfall der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und der Jahresarbeitsverdienst. Die Entscheidung darüber, ob eine Rente gezahlt wird, trifft der Rentenausschuss des Unfallversicherungsträgers. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit (MdE 100 Prozent) wird die Vollrente gezahlt; sie beträgt zwei Drittel des vor dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit erzielten Jahresarbeitsverdienstes. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird entsprechend weniger gezahlt – bei 50 Prozent MdE z. B. ein Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Teilrente).

Die Unfallversicherungsträger zahlen diese Rente, solange ihre Voraussetzungen unverändert fortbestehen: In vielen Fällen lebenslang, unabhängig von Berufstätigkeit oder Alter der Versicherten. Die Rente wird auch ins Ausland überwiesen, z. B. wenn ausländische Arbeitnehmer in ihr Heimatland zurückgekehrt sind.

Hinweis: Bei Personen, die kein Erwerbseinkommen erzielen (z. B. Rentner, Schüler, Hausfrauen) wird für die Berechnung der Rentenhöhe ein fiktives Einkommen in Höhe des Mindest-Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (im Jahr 2007 bei einem Volljährigen 17.640,- Euro alte Länder bzw. 15.120,- Euro neue Länder). Im Falle einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 20 Prozent infolge eines Unfalls ergibt sich daraus ein monatlicher Rentenanspruch von 196,- Euro (alte Länder) bzw. 168 Euro (neue Länder).



Sind auch Hinterbliebene abgesichert?

Tritt durch den Versicherungsfall der Tod von Versicherten ein, erbringt die Unfallversicherung Hinterbliebenenrente. Renten an Hinterbliebene sollen den Familienangehörigen von Versicherten Ersatz für den entfallenen Unterhalt schaffen. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Sterbegeld und Erstattung der Kosten für die Überführung des Verstorbenen.

Hinweis: Damit der zuständige Unfallversicherungsträger sofort nach Eintritt des Versicherungsfalls aktiv werden und dem Betroffenen die erforderlichen Leistungen erbringen kann, muss er von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangen. Der Unternehmer ist deshalb verpflichtet, binnen drei Tagen ab Kenntnis vom Unfallereignis eine Unfallanzeige beim Unfallversicherungsträger zu erstatten. Das gilt auch für Unfälle von ehrenamtlich Tätigen.

Teil C: Welche Personengruppen der ehrenamtlich Tätigen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass jene Personen gesetzlich versichert sind, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren. Diese sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) genannt.

1. Pflichtversicherung kraft Gesetzes

a) Ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)

Ehrenamtlich Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz sind pflichtversichert. Dazu gehört auch schon die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen dieser Organisationen. Rettungsunternehmen haben eine durch Rechtsnorm oder ständige Übung festgelegte Zweckbestimmung, bei Unglücksfällen Dritter aktive Hilfe zu leisten und ihre Sach- und Personalmittel gerade zu diesem Zweck einzusetzen. Hierzu gehört die ehrenamtliche Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, dem Technischen Hilfswerk, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Malteser Hilfsdienst, der Deutschen Rettungsflugwacht sowie der Bergwacht.

Zusätzlich erhalten diese Personen neben dem Ersatz ihres Personenschadens auch entstandene Sachschäden ersetzt (§ 13 SGB VII). Allerdings muss die beschädigte Sache im Interesse des Rettungsunternehmens mitgeführt werden. Die Beschädigung der Sache muss also auf ihren Einsatz zurückzuführen sein. Das kann z. B. das Handy sein, das bei der Rettung von Ertrinkenden im Wasser verloren geht, wenn das Rettungsunternehmen den Einsatz von Mobiltelefonen zur Kommunikation mit den Helferinnen und Helfern auf dem Wasser wünscht. Nicht ersetzt werden Sachschäden bei Ausbildungsveranstaltungen und Wegeunfällen (Ausnahme: Übungen und Einsatzwege).

**b) Ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrts-
pflege (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)**

Ebenfalls pflichtversichert sind die unentgeltlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen. Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für sozial benachteiligte oder schutzbedürftige Mitmenschen. Hierzu zählen Kinder und Jugendliche sowie pflegebedürftige, kranke, alte und behinderte Menschen. Die Hilfeleistungen werden im Auftrag oder mit Unterstützung einer wohlfahrtspflegerischen Organisation, beispielsweise eines Wohlfahrtsverbandes, erbracht. Dazu gehören z. B. das Diakonische Werk, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Deutsche Caritasverband, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz oder die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

**c) Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren
Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen sowie
Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit
Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (§ 2 Abs. 1
Nr. 10a SGB VII)**

Mit dieser Vorschrift sind drei unterschiedliche Personengruppen erfasst, die alle im öffentlichen Interesse tätig werden:

1. Gruppe: Pflichtversichert sind die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen. Hierzu gehören z. B. ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, Mitglieder von Ärztekammern und Industrie- und Handelskammern, ehrenamtliche Richter etc.
2. Gruppe: Ebenfalls zum geschützten Personenkreis gehören die im Bereich des Bildungswesens Engagierten, also z. B. gewählte Elternvertreter und ehrenamtlich Lehrende.
3. Gruppe: Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften (insbesondere Kommunen) ehrenamtlich engagieren, sind ebenfalls versichert. Das ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Städte und

Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen.

Im **Auftrag** der Gemeinde werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Gemeinde handelt. Zum Beispiel: Die Gemeinde lässt durch unbezahlte freiwillige Arbeit ein Gemeinschaftshaus errichten, stellt aber die Baumaterialien. Handelt es sich dagegen um ein Projekt der Engagierten, so kann die Gemeinde auch hierfür Unfallversicherungsschutz verschaffen: Für die erforderliche **Zustimmung** ist gesetzlich vorgesehen, dass sie regelmäßig im Vorfeld durch ausdrückliche Einwilligung erfolgt. In besonderen Fällen kann die Zustimmung ausnahmsweise auch noch nachträglich schriftlich erteilt werden.

Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die genannten Tätigkeiten ist versichert.

d) Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII)

Im religiösen Bereich sind Personen versichert, die sich ehrenamtlich im Kernbereich der Religionsausübung engagieren oder in gewählten Gremien ehrenamtlich mitarbeiten. Hierzu gehören etwa Ministrantinnen und Ministranten, Mitglieder des Kirchenchores, die am Gottesdienst mitwirken, und Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderats.

Auch Personen, die für **Einrichtungen** öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften (Kirchen) ehrenamtlich tätig werden, sind versichert. Ob z. B. ein Verein eine Einrichtung ist, hängt u. a. von dem übereinstimmenden Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und dem Verein selbst ab. Einrichtungen können beispielsweise die Notfallseelsorge, landeskirchliche Museen oder auch kirchliche Schulen sein.



Hinweis: Auskunft darüber, ob die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Einrichtung erfolgt, erteilt die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Zusätzlich sind auch all diejenigen versichert, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden, unabhängig davon, ob dies direkt für die Religionsgemeinschaft geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Dies betrifft z. B. Vereine, die sich im Auftrag einer Kirchengemeinde bei der Planung und Durchführung des Pfarrfestes engagieren.

Gleiches gilt beim ehrenamtlichen Engagement für öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften.

Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die genannten Tätigkeiten ist versichert.

e) Ehrenamtlich Tätige in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 5d und e SGB VII)

Pflichtversichert sind ehrenamtlich Tätige in Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen. Zu diesen Unternehmen zählen insbesondere Tier- und Pflanzenzuchtverbände, Unternehmen zur Qualitätskontrolle und für Bodenuntersuchungen sowie Flurbereinigungsverbände.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf Personen, die ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind. Zu den Berufsverbänden gehören die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten beruflichen Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft, wie z. B. Bauernverbände, Verbände von Landwirtschaftskammern, Landvolk- und Landfrauenverbände, Fischereiverbände und Jagdverbände.

f) Ehrenamtlich oder bürgerschaftlich wie Beschäftigte Tätige (§ 2 Abs. 2 SGB VII)

Für Personen ohne Beschäftigungsverhältnis, die wie Arbeitnehmer tätig werden, kann Unfallversicherungsschutz bestehen. Voraussetzung für die Annahme von Unfallversiche-

rungsschutz ist eine unentgeltliche, ernsthafte, dem Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Tätigkeit muss ferner unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie der in einem Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist. Nicht als „beschäftigungsähnlich“ angesehen werden alle Hilfeleistungen, die aus familiären Bindungen resultieren oder reine Gefälligkeitshandlungen, die im Rahmen üblicher Nachbarschaftshilfe oder Freundschaftsdienste erbracht werden (siehe Teil G).

Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern sind nur dann beschäftigungsähnlich und folglich versichert, wenn sie über die mitgliedschaftliche Verpflichtung zum Verein hinausgehen; unversichert bleiben immer allgemeine Vereinstätigkeiten (wie z. B. Mitgliederversammlungen).

2. Pflichtversicherung kraft Satzung

Die Unfallkassen der Länder haben die Möglichkeit, durch entsprechende Regelungen in ihren Satzungen weitere Personengruppen ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufzunehmen. In einigen Ländern wurde davon Gebrauch gemacht (siehe Tabelle Seite 56).

3. Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung

Sofern keine Pflichtversicherung im Rahmen der beschriebenen Tätigkeiten besteht, können sich bestimmte Personen auf Antrag freiwillig beim zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger versichern.

a) Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)

Gemeinnützige Organisationen (z. B. Sportvereine) können für ihre gewählten Ehrenamtsträger (z. B. Vereinsvorstand, Kassen- oder Sportwart) und ihre Stellvertreter auf freiwilliger

Basis Unfallversicherungsschutz vertraglich begründen. Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes orientiert sich dabei im wesentlichen an der Begrifflichkeit des Steuerrechts, nach der private Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit steuerlich begünstigt werden. Die Ehrenamtsträger können sich auch selbst freiwillig versichern.

Hinweis: Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen, die im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig werden, sind bereits nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII pflichtversichert. Freiwilliger Versicherungsschutz muss daher nicht begründet werden.

b) Freiwillige Versicherung für Personen, die sich in Gremien für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ehrenamtlich engagieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII)

Für Personen, die sich in Gremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen oder Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen ehrenamtlich engagieren, kann freiwilliger Versicherungsschutz über die Organisation begründet werden. Diese Personen können sich aber auch selbst freiwillig versichern.

Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die unter a) und b) genannten Tätigkeiten ist versichert.



Teil D: Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

Die Feststellung, welcher Unfallversicherungsträger für bestimmte Tätigkeitsfelder bürgerschaftlichen Engagements zuständig ist, richtet sich in aller Regel nach der Art des Aufgabenbereichs sowie der Organisations-/Rechtsform des betreffenden durchführenden Unternehmens. Befindet sich das durchführende Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft, besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Zuständig ist dann entweder

- die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund),
- die jeweilige Unfallkasse bzw. Landesunfallkasse (UK bzw. LUK),
- der betreffende Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) oder
- die örtlich zuständige Feuerwehr-Unfallkasse (FUK).

Bei privater Trägerschaft ist in aller Regel eine gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig. Hier ist die branchenspezifische Zuordnung maßgebend. Für den Bereich bürgerschaftlichen Engagements sind dies insbesondere die Aufgabenbereiche der

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie der
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Bei entsprechender Fallgestaltung kann auch die Zuständigkeit einer regionalen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) in Betracht kommen.

Eine Besonderheit gilt für den Versicherungsschutz von ehrenamtlich engagierten Mitgliedern privatrechtlicher Organisationen, die im Auftrag oder mit Zustimmung einer Kommune oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig werden: Hier richtet sich die Zuständigkeit für den Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen nach der des „Auftraggebers“. Ist

dies die Kommune, ist folglich ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig. Erfolgt die Aktivität im Auftrag oder mit Zustimmung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.

Hinweis: Zuständigkeitsfragen können bei der BG-Infoline unter der Telefon-Nummer 01805 – 188088 (14 Cent/Minute) sowie bei allen vorgenannten Unfallversicherungsträgern (Adressen siehe Anhang) geklärt werden.

Teil E: Beispiele: Gesetzlicher Versicherungsschutz – ja oder nein?

Im Folgenden werden typische Fälle ehrenamtlicher Aktivitäten aus Rechtsprechung und Praxis in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Wegen der Vielschichtigkeit dieses Bereiches können jedoch längst nicht alle Fallgestaltungen des täglichen Lebens berücksichtigt werden. Weitere Fragen beantwortet der zuständige Unfallversicherungsträger (Zuständigkeit siehe Teil D).

Aktion „Die Stadt soll sauber bleiben“

Ehrenamtlich Engagierte, die sich an Aufräumaktionen zur Müllbeseitigung oder Ähnlichem beteiligen, sind „wie Beschäftigte“ für die Stadt gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung ist, dass die Stadt zu diesen Aktionen aufruft.

Altenhilfe

Die Altenhilfe ist eine einkommensunabhängige Leistung der Sozialhilfe und zählt zum Bereich der Wohlfahrtspflege. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Der Unfallversicherungsschutz setzt voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag oder mit Unterstützung einer wohlfahrtspflegerischen Organisation, z. B. eines Wohlfahrtsverbandes, erbracht wird. Es sind u. a. folgende Tätigkeiten versichert:

Besuchsdienste in der ambulanten und stationären Altenhilfe

Viele Menschen werden im Alter einsam, weil sie nicht mehr mobil sind und ihr gewohntes soziales Umfeld verlieren. Ehrenamtliche Besuchsdienste sind hier eine wertvolle Hilfe: Sie leisten den alten Menschen im Altenheim oder zu Hause Gesellschaft und sorgen für Abwechslung, indem sie mit den Betreuten spielen, spazieren gehen oder einfach zuhören.

Kulturangebote für Seniorinnen und Senioren

Ehrenamtlich Tätige, die Seniorinnen und Senioren die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen ermöglichen (z. B. Organisation eines Theaterbesuchs), engagieren sich im Bereich der Altenhilfe.

Leiterinnen und Leiter von Seniorengruppen

Leiterinnen und Leiter von Seniorengruppen sind nur dann gesetzlich versichert, wenn die Seniorengruppen im Rahmen der Wohlfahrtspflege stattfinden. Das ist z. B. der Fall, wenn die Arbeiterwohlfahrt als Einrichtung der Wohlfahrtspflege in ihren Altentagesstätten Veranstaltungen „Basteln im Advent“ anbietet; die Leiterinnen und Leiter dieser Bastelgruppen sind als in der Wohlfahrtspflege unentgeltlich Tätige versichert.

Amphibienschutzaktionen („Krötensammlungen“)

Jährlich fallen unzählige Amphibien dem Straßenverkehr zum Opfer. Um dies zu verhindern, rufen viele Kommunen zu Amphibienschutzaktionen auf. Bei diesen Aktionen kommen ehrenamtliche Kräfte zum Einsatz, die z. B. Schutzzäune errichten oder Amphibien in Eimern über die Straße tragen. Die Helferinnen und Helfer sind unfallversichert.

Baumaßnahmen am Sportplatz/Vereinshaus durch Vereinsmitglieder

Grundsätzlich ist jedes Vereinsmitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft zum Verein verpflichtet, gewisse vereinsübliche Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese sind nicht versichert. Geht der Einsatz eines Mitglieds jedoch weit über das allgemein übliche Maß hinaus und beruht die Tätigkeit weder auf der Satzung noch auf einem Beschluss eines Vereinsgremiums, wird die Person „wie ein Beschäftigter“ für den Verein tätig und genießt Versicherungsschutz. Das kann im Einzelfall gelten, wenn ein Vereinsmitglied seinen Urlaub damit verbringt, den Bau eines neuen Vereinshauses maßgeblich voranzutreiben.

Betreuerinnen und Betreuer

Für Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, werden vom Vormundschaftsgericht Betreuerinnen und Betreuer **gerichtlich bestellt**. Diese regeln die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Betreuten und sind dabei pflichtversichert; Versicherungsschutz besteht über das Vormundschaftsgericht beim Unfallversicherungsträger im Landesbereich. **Betreuungsvereine** dagegen sind Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege; sie unterstützen Familienangehörige in ihrer Arbeit als Betreuerinnen und Betreuer, gewinnen, qualifizieren und begleiten beratend Menschen, die bereit sind, sich als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung zu stellen. Die Vereinsmitglieder sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert.

Brauchtumsveranstaltungen wie Dorffeste oder das Aufstellen eines Maibaumes

Für Brauchtumsveranstaltungen, die in den öffentlichen Aufgabenbereich fallen und die wesentlich von der Kommune ausgerichtet und organisiert werden, besteht für die einzelnen Engagierten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Wirken Vereinsmitglieder mit, sind deren Tätigkeiten nur dann versichert, wenn sie im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune erbracht werden.



Bürgerbusse

Die Bürgerbus-Projekte sorgen für die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in ländlichen Gebieten. Sie werden von zu diesem Zweck gegründeten Vereinen, die Teil des öffentlichen Personennahverkehrs sind, in Kooperation mit der Kommune und professionellen Verkehrsbetrieben durchgeführt. Personen, die für die Bürgerbusvereine ehrenamtlich (z. B. als Fahrerin oder Fahrer) tätig werden, sind versichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen.

Elternbeiräte in Kindertageseinrichtungen

Nach Landesgesetz werden in Tageseinrichtungen für Kinder Beiräte gebildet, die sich aus Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte der Einrichtung und aus gewählten Elternvertretern zusammensetzen. Der Beirat ist bei wichtigen Entscheidungen des Trägers und der Leitung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit, die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote, die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie die Öffnungs- und Betreuungszeiten. Die Elternvertreter sind versichert.



Förderverein, Betreiben eines Schwimmbades oder Museums

Entscheidet sich die Kommune, den Betrieb eines städtischen Schwimmbades oder Museums in die Hand eines Fördervereins zu geben, erfolgt der Betrieb der Einrichtung im Auftrag der Kommune. Die Vereinsmitglieder sind bei den damit verbundenen Tätigkeiten versichert. Zuständig sind die regionalen Unfallversicherungsträger (Unfallkasse, Gemeindeunfallversicherungsverband).

Freiwilligenagenturen (Freiwilligenzentren/ Ehrenamtsbörsen)

Freiwilligenagenturen sind Organisationen zur Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements. Als Anlaufstelle für Menschen, die sich freiwillig engagieren möchten, informieren sie Interessierte über Möglichkeiten freiwilligen Engagements, vermitteln ihnen individuell passende Tätigkeiten, bereiten sie mit Bildungsangeboten auf ihren Einsatz vor, begleiten sie bei ihrem Engagement und unterbreiten Fort- und Weiterbildungsangebote. Wenn das Schwergewicht der Tätigkeit einer Freiwilligenagentur in der Aus- und Weiterbildung liegt und sie damit als Bildungseinrichtung gilt, sind sowohl die ehrenamtlichen Betreiber der Freiwilligenagentur versichert als auch die Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen im Rahmen dieser Ausbildung. Liegt der Schwerpunkt einer Freiwilligenagentur dagegen in der reinen Vermittlung der Personen, besteht für die Betreiber der Freiwilligenagentur kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Freiwilligenagentur handelt im Auftrag der Kommune; die zu Vermittelnden sind generell nicht versichert.

Geldsammlungen

Ehrenamtliches Sammeln von Geld für ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege (z. B. Jugendherbergswerk oder Müttergenesungswerk) oder ein Hilfeleistungsunternehmen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz) ist gesetzlich unfallversichert.

Heimbeiräte

Der Heimbeirat ist die gewählte Interessenvertretung der Senioren im Altenheim bzw. Altenpflegeheim. Der Heimbeirat beteiligt sich an allen Angelegenheiten des Heimbetriebs. Mitglieder des Heimbeirats sind sowohl die Bewohner eines Seniorenheims sowie externe Personen wie z. B. deren Angehörige, Betreuer oder Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen. Die Heimbeiratsmitglieder sind unfallversichert.

Hilfstransporte ins Ausland

Im Falle ehrenamtlicher Helfer eines Hilfskonvois ins Ausland kommt es wesentlich darauf an, ob die Tätigkeit dem Bereich der Wohlfahrtspflege im Sinne des Gesetzes zugerechnet werden kann. Voraussetzung ist, dass es sich um eine zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete oder Not leidende Mitmenschen handelt. Des weiteren muss es sich um eine gewisse Planmäßigkeit der Tätigkeit handeln, d. h. die Tätigkeit muss im Rahmen fester Organisationsstrukturen durchgeführt werden.

Die Rechtsprechung hat in entsprechenden Fällen mehrfach das Vorliegen von Unfallversicherungsschutz angenommen. Wichtig ist dabei, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit des einzelnen Helfers im Inland liegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein ehrenamtlicher Helfer in dieser Hilfsorganisation regelmäßig im Inland tätig und nur vorübergehend bei einem Hilfstransport ins Ausland eingesetzt wird. Dagegen besteht kein Versicherungsschutz bei einer Auslandstätigkeit, wenn der ehrenamtliche Helfer eigens für den Auslandseinsatz gewonnen werden konnte, ohne dass von vornherein feststeht, dass der ehrenamtliche Helfer auch nach seiner Rückkehr ins Inland für diese Hilfsorganisation im Inland tätig sein wird. Für diese Fälle bieten verschiedene Unfallversicherungsträger kostengünstig eine besondere Auslandsunfallversicherung an. Sie ist eine freiwillige Versicherung. Damit ehrenamtliche Helfer nicht ohne Unfallversicherungsschutz ins Ausland reisen, sollten sie vor Antritt der Reise die Versiche-

rungsmöglichkeiten mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger klären.

Hospizbewegung

Die Hospizbewegung bietet Unterstützung und Sterbebegleitung für unheilbar kranke Menschen. Sie ist dem Bereich des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege zuzurechnen und gehört damit zum unfallversicherten Aufgabenbereich.

Jugendclubs

Ehrenamtliche Betreuer eines Jugendclubs sind versichert, wenn die Betreuung entweder durch die Kirche, die Kommune oder ein Wohlfahrtspflegeunternehmen angeboten wird.

Kinderbetreuung durch Seniorinnen und Senioren („Wunschomas/-opas“)

Kinderbetreuung durch Seniorinnen und Senioren zur Unterstützung und Entlastung von Familien in vorübergehenden Notsituationen ist eine Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, wenn sie im Rahmen von Seniorengruppen, Familienhilfsdiensten oder Nachbarschaftshilfeorganisationen ausgeübt wird, die wohlfahrtspflegerische Zwecke verfolgen. In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz.

Anders verhält es sich bei den so genannten Wunschomas oder -opas. Hier betreuen ältere Menschen regelmäßig und längerfristig Wunschenkel. Sie holen die Kleinen aus dem Kindergarten oder der Schule ab, besuchen gemeinsam den Zoo oder verbringen den Nachmittag zusammen. Bei Bedarf erhalten sie im Gegenzug von den Eltern Hilfe und Unterstützung im Alltag. Seniorinnen und Senioren, die sich in solchen auf gegenseitige Unterstützung angelegten Projekten engagieren, werden nicht im Rahmen der Wohlfahrtspflege tätig. Sie sind nicht gesetzlich unfallversichert, es sei denn, die Kommune erteilt einem solchen Projekt ihre Zustimmung.

Kirche (öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft)

Ministrantinnen und Ministranten

Ministrantinnen und Ministranten sind bei religionsgemeinschaftlichen Tätigkeiten für die Kirche versichert, soweit diese zu deren unmittelbaren Aufgaben- und Organisationsbereich gehören (z. B. Messfeier, Hilfe bei Pfarrgemeindefeier).

Kirchenchor/Kirchenchor-Ausflug

Mitglieder eines Kirchenchores sind während des Chorgesangs unfallversichert. Darüber hinausgehende Veranstaltungen wie Konzertreisen, weltliche Chorkonzerte sowie Tätigkeiten außerhalb der Chorarbeit sind versichert, wenn der Chor Bestandteil der Kirche ist oder als Verein im Auftrag einer Kirche tätig wird.

Mithilfe beim Pfarrfest

Wenn der Kirchenvorstand die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands um Mithilfe beim Pfarrfest bittet, z. B. beim Waffelbacken, sind deren Mitglieder versichert.

Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde

Jugendliche, die sich unmittelbar für die Kirchengemeinde ehrenamtlich engagieren, sind unfallversichert. Auch Mitglieder eines Vereines oder einer Jugendorganisation sind versichert, wenn sie im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Kirchengemeinde tätig werden, z. B. bei der Organisation eines Zeltlagers und der damit zusammenhängenden Betreuung der Teilnehmer.

Krankenhausbesuchsdienste

Eine Gruppe sozial Engagierter organisiert einen Besuchsdienst für kranke Menschen in stationärer Behandlung (z. B. Grüne Damen, Gelbe Engel, Füreinander-Miteinander). Im Rahmen dieser Besuche führt sie Vorlese- und Spielstunden durch. Ihre Mitglieder sind als unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege Tätige versichert.

Park- und Grünanlagen

Immer häufiger werden in Kommunen öffentliche Grünflächen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten gepflegt. Teilweise werden hierbei auch Maschinen zum Einsatz gebracht, die die freiwilligen Helfer von zu Hause mitbringen. Während dieser Tätigkeiten sind die Personen unfallversichert. Sie werden entweder für Vereine im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune oder unmittelbar für die Kommunen tätig. Zuständig ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Schulen

Ein **Schulbetreuungsverein** betreut ausschließlich Schulkinder außerhalb der Unterrichtszeit. Da diese Tätigkeit der Wohlfahrtspflege zuzurechnen ist, sind die Mitglieder des Vereins unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Eltern- und Fördervereinen geht es darum, gemeinsame Interessen zu verfolgen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium die Arbeit in der Schule zu fördern und zu unterstützen; sie haben nicht die reine Betreuung der Schulkinder zum Ziel. Deshalb sind die ehrenamtlichen Mitglieder dieser Vereine grundsätzlich nicht versichert. Engagieren sich die Vereinsmitglieder allerdings über das vereinsübliche Maß hinaus, sind sie „wie Beschäftigte“ unfallversichert. Oder der Verein übernimmt bestimmte Aufgaben für die Schule im Auftrag oder mit Zustimmung einer Kommune oder einer Kirche. Darüber hinaus haben gemeinnützige Ver-



eine die Möglichkeit, für ihre gewählten Ehrenamtsträger eine freiwillige Versicherung zu begründen.

Schulträgervereine betreiben Privatschulen, denen besondere Weltanschauungen oder andere erzieherische Konzepte zugrunde liegen, oder die eine Ergänzung des staatlichen Schulsystems darstellen und damit die Bildung und Erziehung fördern. Die Vereinsmitglieder - insbesondere Eltern, Lehrer und sonstige Förderer - sind als ehrenamtlich im Bildungswesen Tätige versichert.

Gewählte **Elternvertreter** sind bei der Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen des Elternbeirates sowie auf den damit verbundenen Wegen versichert.

Eltern, die als Aufsichtspersonen an Ausflügen oder Klassenfahrten im Auftrag der Schule teilnehmen, sind versichert. Dies gilt auch dann, wenn sie mit ihrem eigenen PKW die Kinder und Jugendlichen - allerdings nicht nur ihre eigenen Kinder - zum oder vom Veranstaltungsort transportieren.

Schulweghelfer (Elternlotsen) und **Schulbusbegleiter**, die im Auftrag des Schulträgers tätig werden, sind unfallversichert. Selbstverständlich stehen auch Schülerinnen und Schüler, die als **Schülerlotsen** eingesetzt werden, unter Versicherungsschutz.

Bei **Schulfesten** ist die Mithilfe bei Organisation und Durchführung grundsätzlich versichert. Hier ist die Schule Veranstalter des Festes, die einzelnen Eltern werden i.d.R. „wie Beschäftigte“ für die Schule tätig. Gleiches gilt für die **Mithilfe bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten** an Gebäuden, Klassenzimmern etc. Hier ist die Schule „Bauherr“ der Maßnahme. Auch die Mithilfe der Schülerinnen und Schüler ist versichert, wenn es sich um eine Schulveranstaltung handelt - etwa Verschönerungsmaßnahmen im Rahmen einer Projektwoche.

Selbsthilfegruppen

Im Bereich der Selbsthilfegruppen sind ausschließlich die ehrenamtlich tätigen Personen versichert, die sich über das eigene Betroffensein hinaus für Andere engagieren. Das ist z. B. der Fall bei der Leiterin der Gruppe „Selbsthilfe für Frauen nach

Krebs e. V.“, da sie besondere Aufgaben übernommen hat. Sie ist damit als ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege Tätige unfallversichert.

Seniorengruppen

Immer mehr ältere Menschen schließen sich in Seniorengruppen zusammen, um ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen generell nicht.

Ist der Zweck der Seniorengruppe allerdings auf gesundheitliche oder soziale Hilfe für Andere ausgerichtet, werden die Seniorinnen und Senioren auf dem Gebiet des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege tätig; sie sind dann versichert.

Spielplatzpatenschaften

Die Kommune überträgt Einzelpersonen oder Vereinen die Patenschaft über Spielplätze. Im Auftrag der Stadt sorgen die Paten für Sauberkeit, Pflege und Instandhaltung der Spielflächen. Tätigkeiten im Rahmen dieser Patenschaften stehen unter Versicherungsschutz.

Vereinstätigkeiten

Tätigkeiten in Vereinen sind in der Regel nicht versichert. Die von den Mitgliedern für den Verein erbrachten Arbeitsleistungen sind grundsätzlich nicht in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, da sie auf mitgliederschaftlicher Verpflichtung zum Verein beruhen. Geht die Arbeitsleistung allerdings weit über das hinaus, was das Mitglied zu geben verpflichtet ist, kann Versicherungsschutz bei beschäftigungsähnlichen Tätigkeiten bestehen. Die üblichen Vereinstätigkeiten der Mitglieder sind nur dann versichert, wenn diese Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung einer Kommune oder Kirche erfolgen. Unversichert bleiben stets allgemeine Vereinstätigkeiten, beispielsweise Mitgliederversammlungen.

Teil F: Häufig gestellte Fragen

Nachfolgend werden typische u. a. beim Bürgertelefon sowie bei den Unfallversicherungsträgern aufgelaufene Fragen beantwortet. Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen Unfallversicherungsträgern oder über eine der Hotlines (siehe Anhang).

Pflichtversicherung

Ein Förderverein wird von der Gemeinde mit der Renovierung eines kommunalen Museums beauftragt. Zur Erfüllung der Aufgabe leisten auch interessierte Bürger, die nicht Vereinsmitglieder sind, ehrenamtliche Tätigkeiten. Sind diese auch versichert?

Alle Personen, die ehrenamtlich für den beauftragten Verein tätig werden, sind versichert, wenn dies der Erfüllung der dem Verein übertragenen Aufgabe (hier: Renovierung des Museums) dient. Auf eine Vereinsmitgliedschaft kommt es nicht an.

Was ist ein Auftrag?

„Im Auftrag“ werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Kommune handelt. Hier tritt die Kommune an eine Personengruppe heran und initiiert deren Tätigkeit. Durch den Auftrag verpflichtet sich die privatrechtliche Organisation zur unentgeltlichen Übernahme einer von der Kommune übertragenen Aufgabe. Die Beauftragung muss gegenüber der privatrechtlichen Organisation erteilt werden, eine bloße verwaltungsinterne Entscheidung genügt nicht. Der Auftrag ist nicht an eine Form gebunden und kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Er muss aber inhaltlich konkret sein, d. h. sich auf eine bestimmte Tätigkeit beziehen. Gleiches gilt für Aufträge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften.

Was ist eine Zustimmung?

Im Fall der Zustimmung handelt es sich um ein Projekt der Engagierten. Hier macht sich die Kommune bestehende Aktivitäten einer Personengruppe zu eigen. Die Zustimmung muss gegenüber der privatrechtlichen Organisation ausdrücklich und

auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) muss ausdrücklich erfolgen, eine nur stillschweigende Einwilligung, z. B. durch die Gewährung von Zuschüssen, genügt nicht. Damit reicht die alleinige finanzielle Förderung des Projektes nicht aus. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) muss schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für die Zustimmung im Bereich öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften.

Wer kann beauftragt werden?

Die Kommunen können Einzelpersonen unmittelbar mit bestimmten Aufgaben (Ehrenämtern) betrauen. Daneben können sie aber auch privatrechtliche Organisationen beauftragen oder deren Tätigkeiten zustimmen. Die einzelnen Versicherten, die für die privatrechtliche Organisation tätig werden, müssen von der Beauftragung oder der Zustimmungserklärung keine Kenntnis haben. Die Rechtsform der beauftragten privatrechtlichen Organisation, innerhalb derer die Versicherten tätig werden, ist unerheblich. In Betracht kommen sowohl rechtsfähige als auch nicht rechtsfähige Vereine.

Für unser Vereinssportfest hat der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen. Liegt damit eine Zustimmung der Kommune vor?

Nein. Die Kommune muss konkret eine Erklärung zum Vereinssportfest abgeben. Die Zustimmung zum Vorhaben darf sich also nicht nur aus den Umständen ergeben (z. B. finanzielle Beteiligung der Kommune, Schirmherrschaft durch den Bürgermeister).

Reicht die finanzielle Förderung einer Selbsthilfegruppe, eines Vereins bzw. Verbandes durch die Kommune für das Vorliegen eines Auftrags aus?

Grundsätzlich reicht allein eine finanzielle Förderung durch die Kommune zur Begründung des Versicherungsschutzes



nicht aus. Die Gewährung eines Zuschusses an einen Verein kann die Auftragserteilung nicht ersetzen. Dies gilt erst recht, wenn eine ausdrückliche Einwilligung oder schriftliche Genehmigung gefordert ist.

Besteht für ein Mitglied, das ehrenamtlich im Kuratorium einer gemeinnützigen Stiftung tätig ist, eine Versicherung kraft Gesetzes?

Kuratoriumsmitglieder öffentlich-rechtlicher Stiftungen sind kraft Gesetzes pflichtversichert. Bei privatrechtlichen Stiftungen sind die Kuratoriumsmitglieder versichert, wenn die Stiftung wohlfahrtspflegerische Zwecke verfolgt; in den übrigen Fällen besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung abzuschließen.

Welche Tätigkeiten der Vereinsmitglieder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII versichert?

Versichert sind alle Verrichtungen der Vereinsmitglieder, die mit der Wahrnehmung der konkret übertragenen Aufgabe verbunden sind. Dazu zählen auch die unmittelbare Vor- und Nachbereitung sowie die notwendigen Wege. Dabei sind nicht nur die Vereinsmitglieder versichert, sondern auch z. B. mithelfende Personen, sofern sie in Erfüllung des Auftrages handeln. Allgemeine Tätigkeiten für den Verein dienen nicht der Erfüllung des konkreten Auftrages und sind daher nicht versichert.

Ich bin Mitglied eines Posaunenchores in der katholischen Kirchengemeinde meines Wohnorts. Der Versicherungsschutz im Ehrenamt wurde erweitert. Welche Tätigkeiten sind davon erfasst?

Bislang standen nur solche Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, die auf die Erfüllung der aus rituellen Gründen für die Glaubensausübung erforderlichen Aufgaben und Pflichten gerichtet waren, wie z. B. die Mitwirkung des Posaunenchores am Gottesdienst. Seit Beginn des Jahres 2005 sind nunmehr alle religionsgemeinschaftlichen Tätigkeiten geschützt, die erkennbar mit Einverständnis der Kirche (z. B. aufgrund eines konkreten Auftrags des Pfarrers) ausgeübt werden. Hierzu können z. B. Auftritte des Chores bei weltlichen Veranstaltungen oder Geburtstagen zählen.

Zählen kirchliche Verbände automatisch zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und sind die ehrenamtlich Tätigen damit durch die Kirche pflichtversichert?

Pflichtversichert sind nur die ehrenamtlich Tätigen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen tätig werden. Zu diesen Einrichtungen gehören auch privatrechtliche Zusammenschlüsse, die durch personelle, institutionelle oder finanzielle Verflechtungen mit der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft verbunden sind. Dazu ist u. a. das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft und der Einrichtung zu berücksichtigen. Bitte wenden Sie sich zur konkreten Klärung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder an Ihre Kirchengemeinde.

Ich bin ehrenamtlich tätig in einer Weltanschauungsgemeinschaft. Falle ich damit unter den Schutz der Pflichtversicherung?

Weltanschauungsgemeinschaften sind öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gleichgestellt, wenn sie als öffentlich-rechtlich anerkannt worden sind. In diesen Fällen sind die dort ehrenamtlich Tätigen ebenfalls unfallversichert.

Ich bin Volunteer bei der Fußball-WM 2006. Bin ich unfallversichert?

Wenn Sie vom deutschen Organisationskomitee der FIFA als Volunteer verpflichtet worden sind, genießen Sie gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Sind die Helfer im Rahmen eines Straßenfestes für einen guten Zweck abgesichert?

Grundsätzlich sind die Helferinnen und Helfer – egal ob Mitglieder oder Nichtmitglieder eines Vereins – bei einem Straßenfest nicht versichert. Dies gilt auch, wenn das Fest für einen guten Zweck veranstaltet wird.

Unser Verein wird künftig durch einen „Ein-Euro-Jobber“ unterstützt. Die Tätigkeit ist auf sechs Monate befristet. Kann diese Person im Rahmen der Ehrenamtsversicherung unfallversichert werden?

Nein. Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch müssen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sog. Ein-Euro-Jobs) zwar gemeinnützig sein. Diese Gemeinnützig-

keit ist allerdings nicht mit dem Begriff des Ehrenamts identisch, so dass auch kein entsprechender Versicherungsschutz entstehen kann. Das ist aber auch nicht notwendig, da für Menschen, die diesen Arbeitsgelegenheiten nachgehen, wie für Arbeitnehmer gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Einsatzstelle besteht, hier also über den Verein.

Ist auch die An- bzw. Abfahrt zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert?

Der direkte Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit ist versichert. Das gilt ebenso bei der freiwilligen Versicherung.

Freiwillige Versicherung

Wer kann sich freiwillig auf Antrag versichern?

Alle gewählten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen können sich freiwillig versichern. Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes orientiert sich im wesentlichen an der Begrifflichkeit des Steuerrechts, nach der private Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit steuerlich begünstigt werden. Ferner können sich alle Personen freiwillig versichern, die sich in Gremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen ehrenamtlich engagieren.

Muss ich mich in der Wohlfahrtspflege als gewählter Ehrenamtsträger freiwillig versichern?

Nein. Für ehrenamtlich Tätige in der Wohlfahrtspflege hat die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII Vorrang vor der freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII.

Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz, wenn bereits eine freiwillige Unternehmensversicherung besteht und ich ein Ehrenamt ausübe?

Der Versicherungsschutz der freiwilligen Unternehmensversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) greift grundsätzlich nicht für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit; in dieser freiwilligen Versicherung ist nur die berufliche Tätigkeit als Unternehmer versichert.

Ich bin in zwei Vereinen ehrenamtlich tätig. Reicht es aus, wenn ich eine Unfallversicherung abschlieÙe?

Nein. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist vorrangig nicht personenbezogen geregelt, sondern bezieht sich auf einzelne ausgeübte Tätigkeiten. Eine Person kann also in verschiedenen Funktionen nach unterschiedlichen Kriterien versichert sein. Eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche führt beispielsweise zur Pflichtversicherung, wohingegen sich ein gewählter Ehrenamtsträger in einem gemeinnützigen Verein freiwillig versichern kann, sofern die Tätigkeit nicht schon pflichtversichert ist. Für jede der ehrenamtlichen Tätigkeiten in verschiedenen Organisationen ist eine gesonderte freiwillige Versicherung erforderlich.

Können auch die Stellvertreter der gewählten Vorstände versichert werden?

Auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

Wann wird eine Organisation als gemeinnützig angesehen, so dass sich die gewählten Ehrenamtsträger freiwillig versichern können?

Die Beurteilung der Gemeinnützigkeit richtet sich in der Regel nach dem Steuerrecht (§ 52 Abgabenordnung) und wird vom Finanzamt bescheinigt. Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, „wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Hierzu zählen insbesondere:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
- die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports,
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Gilt die Versicherung auch für Ehrenamtsträger in nicht eingetragenen Vereinen oder in nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen?

Ausschlaggebend für die Versicherungsberechtigung ist nicht die Rechtsform, sondern die Gemeinnützigkeit der Organisati-

on, die in der Regel die Finanzämter bescheinigen. Der Gesetzgeber spricht daher ausdrücklich von „gemeinnützigen“ Organisationen, deren gewählte Ehrenamtsträger sich gesetzlich unfallversichern können.

Ich bin Vorstandsmitglied in einem Kleingartenverein. Kann ich eine freiwillige Unfallversicherung abschließen?

Ja. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII können gewählte Ehrenamtsträger wie z. B. Vorstandsmitglieder einer gemeinnützigen Organisation eine freiwillige Versicherung abschließen. Zu den gemeinnützigen Organisationen im Sinne des Gesetzes zählen auch Kleingartenvereine; deren Gemeinnützigkeit muss allerdings im Sinne von § 2 des Bundeskleingartengesetzes von der zuständigen Landesbehörde anerkannt worden sein.

Ich bin bei einer politischen Partei ehrenamtlich als Kassenwart tätig. Kann ich eine freiwillige Versicherung abschließen?

Nein. Politische Parteien zählen nicht zu den gemeinnützigen Organisationen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII.

Können sich alle Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins freiwillig versichern?

Das Gesetz sieht die Möglichkeit der freiwilligen Unfallversicherung nur für gewählte Ehrenamtsträger vor. Die übrigen Vereinsmitglieder können sich nicht freiwillig versichern.

Leistungen

Als Rentnerin bzw. Hausfrau bin ich ehrenamtlich als Vereinsvorsitzende in einem Angelverein tätig. Lohnt sich eine Unfallversicherung für meine ehrenamtliche Tätigkeit, wenn ich gar kein Erwerbseinkommen habe?

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Lebensalter, Gesundheitszustand und Erwerbsstatus der jeweils versicherten Person, also auch für Rentnerinnen und Rentner bzw. Hausfrauen. Wer eine versicherte Tätigkeit tatsächlich ausübt, ist versichert, und jeder Versicherte erhält die Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, die er benötigt.

Haben auch Rentner und Hausfrauen Anspruch auf eine Verletztengeldzahlung?

Das Verletztengeld hat die Funktion einer Entgeltersatzleistung bei unfallbedingtem Lohn- oder Einkommensausfall. Da in der Regel bei ausschließlicher Bezug von gesetzlichen oder privaten Rentenleistungen bzw. bei einer Hausfrau dieser Einkommensausfall nicht eintritt, fehlt in diesen Fällen die Grundlage zur Verletztengeldzahlung. Wer jedoch neben einer Rentenleistung noch Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit oder einer geringfügigen Beschäftigung hat, erhält bei unfallbedingtem Wegfall dieser Einkünfte entsprechend Verletztengeld.

Wonach berechnet sich die Höhe einer Verletztenrente, wenn z. B. bei Rentnern, Schülern oder Hausfrauen kein Erwerbseinkommen zugrunde gelegt werden kann?

Wenn zur Berechnung der Höhe einer Verletztenrente kein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen zugrunde gelegt werden kann, wird der Rentenberechnung immer mindestens ein Einkommen in Höhe des Mindest-Jahresarbeitsverdienstes als fiktives Einkommen zugrunde gelegt (im Jahr 2007 bei einem Volljährigen 17.640,- Euro alte Länder bzw. 15.120,- Euro neue Länder). Das bedeutet, dass z. B. ein Rentenbezieher, obwohl er im Jahr vor dem Versicherungsfall keine oder geringe Erwerbseinkünfte hatte, im Falle einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls von 20 Prozent eine monatliche Verletztenrente von 196,- Euro (alte Länder) bzw. 168 Euro (neue Länder) erhalten würde.

Übernimmt die Unfallkasse auch die Kosten für die Reparatur meines privaten PKW, mit dem ich als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf dem Weg zu einem Einsatz war?

Schäden an Ihrem privaten PKW werden Ihnen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nur ersetzt, wenn der PKW genutzt wurde, um nach einer Alarmierung schnellstmöglich zur Feuerwache oder direkt zur Unglücksstelle zu fahren (Einsatzweg). Der Ersatz des PKW-Schadens durch die Unfallkasse ist dagegen ausgeschlossen, wenn dieser ohne vorherige Alarmierung auf dem Weg zur Feuerwache oder zu einer Ausbildungsveranstaltung eingetreten ist (allgemeiner Wegeunfall). Einen wei-

tergehenden Schadensersatzanspruch können aber die Feuerwehr- und Brandschutzgesetze der Länder gewähren.

Ich habe bereits eine private Unfallversicherung. Muss ich mich zunächst an diese halten?

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei einem Versicherungsfall unabhängig vom Bestehen anderer Ansprüche ein. Sie tritt nicht nachrangig ein.

Welchen Vorteil hat die gesetzliche Unfallversicherung im Vergleich zur Krankenkasse und privaten Unfallversicherung?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist umfassender als der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung oder auch in der privaten Unfallversicherung. Die Unfallversicherungsträger erbringen Leistungen der Heilbehandlung, der Rehabilitation und ggfls. Rentenleistungen.

In der Unfallversicherung entfällt die in der Krankenversicherung bestehende Eigenbeteiligung der Versicherten in Form von Zuzahlungen. In Teilbereichen sind zudem die Leistungen, die die Unfallversicherung erbringt, vorteilhafter für die Versicherten.

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet allein Rentenleistungen, für die entsprechende Anwartschaften vorliegen müssen. Die Anwartschaftszeiten werden durch Versicherungszeiten (in der Regel Beschäftigungszeiten) begründet. In der gesetzlichen Unfallversicherung wird eine Rente im Versicherungsfall unabhängig von Anwartschaftszeiten geleistet.



Leistungen einer privaten Unfallversicherung erstrecken sich dagegen in aller Regel allein auf Geldleistungen. Auch sind die Geldleistungen meist auf einen einmaligen Zahlbetrag begrenzt. Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt hingegen ihre Leistungen unbegrenzt, solange die versicherungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Anmeldung

An wen kann ich mich als ehrenamtlich Tätiger zur Klärung des Versicherungsschutzes wenden?

Sie können sich an Ihre Trägerorganisation wenden. Das kann Ihr Verein, Ihre Dachorganisation, Ihre Kirchengemeinde oder Ihre Arbeitgeberorganisation bzw. Gewerkschaft sein. Selbstverständlich steht Ihnen auch Ihr Unfallversicherungsträger für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Wie kann ich mich als gewählter Ehrenamtsträger unfallversichern?

Bei der freiwilligen Unfallversicherung für gewählte Ehrenamtsträger ist es das Ziel der betroffenen Unfallversicherungsträger, mit den Verbänden Rahmenverträge abzuschließen, um den Vereinen und einzelnen Ehrenamtsträgern die Anmeldung zu vereinfachen. Vereine sollten sich an ihre Dachorganisationen wenden, um sich über ihren Unfallversicherungsschutz zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an Ihren Unfallversicherungsträger wenden.

Was kostet die Unfallversicherung für bürgerschaftlich Engagierte im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (z. B. Vereine)?

Für freiwillig Versicherte in gemeinnützigen Organisationen sowie im Bereich der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen betrug 2006 der jährliche Beitrag 2,73 Euro je Ehrenamtsträger.

Müssen die Ehrenamtsträger bei der Anmeldung durch den Verein im Einzelnen benannt werden?

Die Ehrenamtsträger müssen nicht einzeln namentlich genannt werden. Es genügt die Angabe der Anzahl und die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeiten/Funktionen.

Ich bin in mehreren Gremien und Kommissionen meiner Gewerkschaft ehrenamtlich tätig; reicht dafür eine freiwillige Versicherung aus oder muss ich mehrere Anträge stellen?

Generell ist für die Frage nach dem Abschluss freiwilliger Versicherungen zu unterscheiden, ob es sich bei den Organisationen, in denen der Ehrenamtliche sich engagiert, um mehrere selbständige Organisationen handelt oder ob diese als Untergruppierungen einer einzigen Organisation anzusehen sind. Der Abschluss nur einer freiwilligen Versicherung ist dann ausreichend, wenn die ehrenamtlich tätige Person in mehreren Gremien und Kommissionen innerhalb einer einzigen Organisation tätig ist. Sofern ein einzelner Ehrenamtsträger z. B. der Dachorganisation allerdings auch noch ehrenamtliche Funktionen in einem Landesbund oder einer angehörenden Gewerkschaft ausübt, die als selbständige Organisationen anzusehen sind, ist für jede Funktion ein eigener Antrag auf freiwillige Versicherung zu stellen.

Welche Möglichkeiten zur Begründung des freiwilligen Versicherungsschutzes gibt es für gewählte Ehrenamtsträger im Sportbereich?

Es gibt drei Möglichkeiten zur Begründung des Versicherungsschutzes:

Häufig gibt es öffentlich-rechtliche Rahmenverträge. Diese hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zur Vereinfachung des Verfahrens mit bislang zehn Landessportbünden abgeschlossen. Der aktuelle Stand kann im Internet unter www.vbg.de unter der Rubrik „Versicherungsschutz im Ehrenamt“ eingesehen werden. Die Landessportbünde melden die bei den Vereinen abgefragten Angaben zu den freiwillig versicherten Ehrenamtsträgern an die VBG.

Bestehen entsprechende öffentlich-rechtliche Rahmenverträge in der betreffenden Region nicht, kann der einzelne Sportverein selbst einen Antrag bei der VBG stellen. Dabei ist die Anzahl der gewählten Ehrenamtsträger, die von der Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, zu melden sowie die Funktionen (Ämter), die diese Personen innehaben. Eine namentliche Nennung der Personen ist auch hier nicht erforderlich.

Wenn weder der Landessportbund noch der einzelne Sportverein eine freiwillige Versicherung begründet haben, kann sich der gewählte Ehrenamtsträger eines Sportvereins auch selbst unmittelbar bei der VBG freiwillig versichern.

Gruppenversicherungen für Unfall und Haftpflicht

Welche Länder haben bislang eine Gruppenversicherung für bürgerschaftlich Engagierte abgeschlossen ?

Etliche Länder haben bereits für bürgerschaftlich engagierte Menschen eine private Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen (siehe Tabelle Seite 56). Sie greift allerdings nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz (gesetzlich oder privat) besteht. Nähere Informationen können im Internet unter www.wegweiser-buergergesellschaft.de abgefragt werden.

Sind ehrenamtlich Tätige auch haftpflichtversichert, wenn sie Dritten Schäden zufügen?

Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht Gesundheitsschäden aus, die ehrenamtlich Tätige selbst erleiden. Für Dritten zugefügte Schäden ist die gesetzliche Unfallversicherung nicht zuständig bzw. nicht leistungspflichtig. Diese Frage muss daher seitens der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, mit der jeweiligen Haftpflichtversicherung abgeklärt werden.

Müssen Mitarbeiter gemeinnütziger Organisationen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit selbst das Haftpflichtrisiko über ihre private Haftpflichtversicherung tragen?

Ein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich des genannten Haftpflichtrisikos kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt die von ihr erfassten Personengruppen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dabei bezieht sich der Versicherungsumfang in aller Regel allein auf Körperschäden, die der Versicherte selbst erleidet. Viele gemeinnützige Vereine haben daher ergänzend eine private Gruppenhaftpflichtversicherung für ihre Vereinsmitglieder abgeschlossen. Diese ersetzt generell Sachschäden, die Vereinsmitglieder Dritten im Rahmen der Vereinstätigkeit zufügen.

Teil G: Schutz bei sonstigem bürgerschaftlichem Engagement

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Engagierte setzt regelmäßig eine ehrenamtliche, jedenfalls eine unentgeltliche Tätigkeit voraus. Während das Ehrenamt selbst eine formal geregelte Funktion beschreibt, kann die unentgeltliche Tätigkeit z. B. auch als praktische Mitarbeit aus ideellen Gründen geleistet werden, ohne dass hierfür ein formales Amt übertragen wurde. Sofern der Engagierte nur eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhält, beeinträchtigt dies die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit nicht.

Daneben gibt es auch bürgerschaftliches Engagement, das nicht unentgeltlich erbracht wird. So soll der so genannte Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz – anders als die allgemeine steuerfreie Aufwandsentschädigung – auch einen finanziellen Anreiz für bürgerschaftliches Engagement setzen: Der Staat stellt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, wenn die so Engagierten als nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Ausbilderinnen und Ausbilder, Erzieherinnen und Erzieher, Betreuerinnen und Betreuer oder vergleichbar Tätige dem Gemeinwohl dienen. Vielfach sind diese Personen ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Entscheidend sind die Umstände im Einzelfall. So sind Übungsleiter im Sport bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft über ihre Vereine versichert, wenn ihre Einkünfte den Freibetrag nicht überschreiten.

Auch Engagierte in Freiwilligendiensten wie z. B. dem Freiwilligen Sozialen Jahr oder Freiwilligen Ökologischen Jahr üben eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements aus. Sie sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist für die Freiwilligen kostenfrei.

Nicht versichert sind dagegen alle Hilfeleistungen, die aus familiären Bindungen resultieren, oder reine Gefälligkeitshandlungen, die im Rahmen üblicher Nachbarschaftshilfe oder Freundschaftsdienste erbracht werden. So zählen freiwillige und auf gegenseitige Hilfe und Unterstützung ausgerichtete Tätigkeiten zum unversicherten privaten Bereich. Deshalb

sind bürgerschaftlich Engagierte weder in so genannten Tauschringen oder Tauschbörsen noch in generationsübergreifenden Wohnprojekten unfallversichert.

Sind somit viele Formen des „Dienstes an der Allgemeinheit“ versichert, so bleiben doch Bereiche, in denen dieser Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht besteht. Dann kommt privater Unfallversicherungsschutz in Betracht.

Was können Betroffene tun, wenn sie feststellen, dass ihre Tätigkeit nicht zum gesetzlich geschützten Bereich gehört?

Private Gruppenversicherungen der Vereine

Die Betroffenen sollten sich zunächst bei ihren Vereinen erkundigen, ob diese einen privaten Unfallversicherungsschutz für die bei ihnen Engagierten bieten. Viele Organisationen haben Gruppenversicherungen bei privaten Versicherungen für ihre Engagierten abgeschlossen. Einige bieten diesen Versicherungsschutz für Personen, die besonders gefährdende Aufgaben übernehmen, etwa im Bereich Umweltschutz.

Privater Unfallversicherungsschutz des Einzelnen

Unbeschadet dessen bleibt zu fragen, ob die Engagierten selbst eine private Unfallversicherung besitzen. In aller Regel steht diese auch für Unfälle ein, die im Zusammenhang mit der Ehrenamtstätigkeit auftreten. Hierzu gibt die Versicherungspolice Aufschluss; auch ein Anruf bei der Versicherungsgesellschaft selbst kann weiterhelfen.

Private Gruppenversicherungen der Bundesländer

In verschiedenen Bundesländern sind Sammelversicherungen für die im Landesbereich bürgerschaftlich Engagierten abgeschlossen worden. Damit sind alle, die sich innerhalb der Landesgrenzen (und in bestimmten Fällen sogar darüber hinaus) bürgerschaftlich einbringen, bei ihrer Tätigkeit über die Sammelversicherung des Landes automatisch unfall- und haftpflichtversichert, ohne dass sie selbst dies anmelden oder etwa

selbst Beiträge dafür zahlen müssten. Dieser Versicherungsschutz ist jedoch streng nachrangig: Leistungen werden nur erbracht, soweit keine andere Stelle zuständig ist und kein privater Unfallversicherungsschutz besteht. Nähere Hinweise finden sich unter dem Internet-Link: www.wegweiser-buergergesellschaft.de.

Privater Haftpflichtversicherungsschutz

Die gesetzliche oder eine private Unfallversicherung schützt nur den Engagierten selbst. Auch bei Ausübung eines Ehrenamtes wird jedoch grundsätzlich für solche Schäden haftet, die man anderen Personen etwa durch Unachtsamkeit zufügt. Vielfach besteht insoweit Schutz durch private Haftpflichtversicherungs-Sammelverträge. Informationen finden sich ebenfalls unter dem Internet-Link: www.wegweiser-buergergesellschaft.de



Länderaktivitäten zum Versicherungsschutz von Ehrenamtlern

	Pflicht- versicherung kraft Satzung	Gruppen- versicherung Unfall, privat	Gruppe- versicherung Haftpflicht, privat
Baden-Württemberg		X	X
Bayern		X*	X*
Berlin		X	X
Brandenburg		X	X
Bremen		X	X
Hamburg	X**		
Hessen		X	X
Mecklenburg- Vorpommern			
Niedersachsen		X	X
Nordrhein-Westfalen	X***	X	X
Rheinland-Pfalz		X	X
Saarland		X	X
Sachsen		X	X
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			X
Thüringen			

* geplant im Frühjahr 2007

** Landesunfallkasse Hamburg

*** Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband und GUVV Westfalen-Lippe

Stand: Januar 2007

Checkliste:

Bei Aufnahme eines Ehrenamtes

Bin ich bei Ausübung meines Ehrenamtes versichert?

Besteht

- gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?
- eine private Unfallversicherung durch den Verein?
- privater Einzel-Unfallversicherungsschutz?
- privater Unfallversicherungsschutz durch mein Bundesland?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Ist der Versicherungsfall dem Unfallversicherungsträger gemeldet worden?

Adressen

Gemeinsame Infoline der gesetzlichen Unfallversicherungsträger: BG-Infoline

Tel.: 01805 – 18 80 88 (14 Cent/Minute)

E-Mail: bg-infoline@vbg.de

Öffentlicher und Gewerblicher Bereich

Spitzenverband:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Albrechtstraße 10c, 10117 Berlin

Tel.: (030) 28876361

Fax: (030) 28876370

E-Mail: info@dguv.de

Internet: <http://www.dguv.de>

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Hinweis: Die Adressen der regional gegliederten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften finden Sie auf der Internetseite www.dguv.de unter der Rubrik „Berufsgenossenschaften/Unfallkassen“. Innerhalb des gewerblichen Bereichs kommt vorrangig eine Zuständigkeit der folgenden beiden Berufsgenossenschaften in Betracht:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege (BGW)

Postanschrift: Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg

Tel.: (0 40) 2 02 07 - 0

Fax: (0 40) 2 02 07 - 14 99

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Internet: www.bgw-online.de



VBG-Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Postanschrift: 22281 Hamburg

Tel.: (0 40) 51 46 - 29 40

Fax: (0 40) 51 46 - 28 85

E-Mail: HV.Callcenter@vbg.de; ehrenamt@vbg.de

Internet: www.vbg.de



Landwirtschaft

Spitzenverband:

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaften (BLB)

Postanschrift: Postfach 41 03 56, 34114 Kassel

Tel.: (05 61) 93 59 - 0

Fax: (05 61) 93 59 - 4 14

Internet: www.lsv.de



Auszug aus den wichtigsten Regelungen des SGB VII zum Thema Ehrenamt

§ 1

Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

§ 2

Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,
 2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
- (...)
5. Personen, die
- (...)
- d) ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
 - e) ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind,
wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist,
- (...)

8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches,

b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,

c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,

9. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,

10. Personen, die

a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

(...)

12. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen,

(...)

(2) Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. (...)

(...)

§ 3

Versicherung kraft Satzung

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung erstreckt auf

(...)

4. ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte.

(...)

§ 6

Freiwillige Versicherung

(1) Auf schriftlichen Antrag können sich versichern

(...)

3. gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,

4. Personen, die in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt. Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuß binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuß entrichtet worden ist.

§ 13

Sachschäden bei Hilfeleistungen

Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12 und Nr. 13 Buchstabe a und c Versicherten sind auf Antrag Schäden, die infolge

einer der dort genannten Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften. Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 steht ein Ersatz von Sachschäden nur dann zu, wenn der Einsatz der infolge der versicherten Tätigkeit beschädigten Sache im Interesse des Hilfsunternehmens erfolgte, für das die Tätigkeit erbracht wurde. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 sowie bei Versicherungsfällen nach § 8 Abs. 2. § 116 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Januar 2007

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 329

Telefon: 01 80 / 51 51 51 0*

Telefax: 01 80 / 51 51 51 1*

Schriftlich: an Herausgeber

E-Mail: info@bmas.bund.de

Internet: <http://www.bmas.bund.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Schreibtelefon: 01805 / 676716*

Fax: 01805 / 676717*

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

*(0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: sachsendruck, Plauen

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier